

gehabtAktenzeichen:
35 O 3/25 KfH



Landgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., gesetzlich vertreten durch den Vorstand,
Frau [REDACTED], Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

Henk-Jan **Lesker**, Venweg 1 1, NL-7591 NR Denekamp, Niederlande
- Beklagter -

wegen Unterlassung

hat das Landgericht Stuttgart - 35. Kammer für Handelssachen - durch die Vorsitzende Richterin
am Landgericht [REDACTED] am 17.04.2026 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331
Abs. 3 Zivilprozessordnung für Recht erkannt:

1. Dem Beklagten wird untersagt, Verbrauchern in der Bundesrepublik Deutschland den Abschluss von Verbrauchsgüterkaufverträgen im Fernabsatz anzubieten oder anbieten zu lassen und in diesem Zusammenhang ein Impressum zu verwenden gemäß Anlage K 2.
2. Dem Beklagten wird untersagt, Verbrauchern in der Bundesrepublik Deutschland Waren in Fertigverpackungen von mehr als 10 Gramm anzubieten oder anbieten zu lassen, ohne

neben dem Gesamtpreis auch den Grundpreis unmissverständlich, klar erkennbar und gut lesbar anzugeben, wie geschehen gemäß Anlage K 3.

3. Dem Beklagten wird untersagt, Verbrauchern in der Bundesrepublik Deutschland Waren im Fernabsatz anzubieten oder anbieten zu lassen, bei denen die Verbrauchssteuer zwingend hinzugesetzt wird, ohne diesen Gesamtpreis in der Werbung anzugeben, wie geschehen gemäß Anlage K 4.
4. Dem Beklagten wird untersagt, Verbrauchern in der Bundesrepublik Deutschland Waren im Fernabsatz anzubieten oder anbieten zu lassen und diese ausschließlich über das Widerrufsrecht zu belehren, wie geschehen gemäß Anlage K 5.
5. Dem Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.
6. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 243, 51 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus per annum seit 14.03.2026 zu bezahlen.
7. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
8. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
9. Die Einspruchsfrist wird auf 1 Monat festgesetzt.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 85.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der klagende Verein macht Unterlassungsansprüche gemäß §§ 3, 8 UWG sowie Kosten der Abmahnung geltend.

Nach dem unbestrittenem Vortrag des Klägers liegt dem Anspruch folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger ist in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen. Der Beklagte bietet unter wechselnden Bezeichnungen („Koffie Henk“, „Lesker“, „Kaffeehenk“ oder „Coffeehenk“) über seine Seite „www. kaffeehenk.de“ deutschen Verbrauchern unter anderem die Lieferung von Kaffee im Fernabsatz an.

Der Beklagte verwendet dabei ein Impressum wie in der dem Urteil beigefügte Anlage K2 ersichtlich. Dort wird als verantwortliche Person und Geschäftsführer jeweils „HHJ Lesker“ angegeben. Die Bewerbung der Produkte erfolgt wie in der dem Urteil beigefügte Anlage K 3 dargestellt. Hierbei werden auch bei Fertigverpackungen mit einem Nenngewicht von mehr als 10 Gramm neben dem Gesamtpreis der Grundpreis nicht genannt. Zudem fällt bei dem weiteren Bestellvorgang zusätzlich ein Steueranteil an, der in der Bewerbung nicht genannt ist (dargestellt in der Anlage K4). In den von dem Beklagten verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche in der beigefügten Anlage K 5 abgebildet sind, ist ohne weitere Hervorhebung unter der Formulierung „**Artikel 9. Rücksendung**“ eine Rücksendemöglichkeit innerhalb einer Bedenkzeit von mindestens 14 Werktagen genannt, während der der Abnehmer ein Widerrufsrecht habe.

Der Beklagte wurde mit Einschreiben des Klägers vom 16.12.2024 wegen der hier streitgegenständlichen Verstöße abgemahnt. Eine Reaktion des Beklagten erfolgte nicht. Durch die Abmahnung sind dem Kläger Kosten von € 243, 51 entstanden.

Die Klägerin beantragt:

1. Dem Beklagten wird untersagt, Verbrauchern in der Bundesrepublik Deutschland den Abschluss von Verbrauchsgüterkaufverträgen im Fernabsatz anzubieten oder anbieten zu lassen und in diesem Zusammenhang ein Impressum zu verwenden gemäß Anlage K 2.
2. Dem Beklagten wird untersagt, Verbrauchern in der Bundesrepublik Deutschland Waren in Fertigverpackungen von mehr als 10 g anzubieten oder anbieten zu lassen, ohne neben dem Gesamtpreis auch den Grundpreis unmissverständlich, klar erkennbar und gut lesbar anzugeben, wie geschehen gemäß Anlage K 3.
3. Dem Beklagten wird untersagt, Verbrauchern in der Bundesrepublik Deutschland Waren im Fernabsatz anzubieten oder anbieten zu lassen, bei denen die Verbrauchssteuer zwingend hinzugesetzt wird, ohne diesen Gesamtpreis in der Werbung anzugeben, wie geschehen gemäß Anlage K 3.
4. Dem Beklagten wird untersagt, Verbrauchern in der Bundesrepublik Deutschland Waren

im Fernabsatz anzubieten oder anbieten zu lassen und diese ausschließlich über das Widerrufsrecht zu belehren, wie geschehen gemäß Anlage K 5.

5. Dem Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.
6. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 243, 51 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus p. a. seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Außerdem beantragt der Kläger den Erlass eines Versäumnisurteils gemäß § 313 Absatz 3 ZPO.

Nach Eingang der Klage wurde mit Verfügung vom 21.01.2025 das schriftliche Vorverfahren angeordnet und eine Notfrist zur Verteidigungsanzeige von einem Monat bestimmt.

Dem Beklagten wurde die Klage und die Verfügung zur Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens zugestellt am 13.03.2026. Eine Verteidigungsanzeige des Beklagten ging nicht ein.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist nach dem unstreitigen Vortrag des Klägers zulässig und begründet. Daher ist gemäß § 331 Absatz 3 ZPO nach Ablauf der Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft das beantragte Versäumnisurteil zu erlassen.

I. Die Klage ist zulässig.

1. Das Landgericht Stuttgart ist zuständig. Die internationale Zuständigkeit folgt aus Art. 7 Nr. 2 EuGVVO. Gemäß § 14 Abs. 1 UWG ist das Landgericht ausschließlich sachlich zuständig. Da der Beklagte keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, ist das Landgericht Stuttgart gemäß § 14 Abs. 2 UWG örtlich zuständig. Die Kammer für Handelssachen ist gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 5 GVG für Verfahren aufgrund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zuständig.
2. Der Kläger ist gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG aktivlegitimiert.

II. Die Klage ist begründet. Gemäß dem schlüssigen Klagevortrag, gegen den keine Einwendungen erhoben wurden, liegen unlautere geschäftliche Handlungen gemäß § 3 UWG vor (1.). Auch ist die Wiederholungsgefahr gegeben (2.). Der Aufwendungsanspruch ist schlüssig dargelegt und daher begründet (4.).

1. Das Verhalten des Beklagten verstößt in mehreren Punkten gegen gesetzliche Bestimmungen.

a) Es liegt ein Verstoß gegen §§ 5b Abs. 1 Nr. 2, 5a Abs. 2 Nr. 1, 3a UWG, §§ 312c, 312d Abs. 1 BGB, Art. 246a 1 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB und § 5 Abs. 1 Nr. 1 DDG vor, da der Beklagte seine Identität nicht eindeutig angegeben hat.

Als verantwortliche Person bezeichnet er HHJ Lesker, der ebenso als Geschäftsführer bezeichnet wird. Es wird somit nicht der korrekte Name des Beklagten (Henk-Jan Lesker) angegeben. Da die Bezeichnung HHJ Lesker außerdem als Geschäftsführer bezeichnet wird, kann auch der Eindruck erweckt werden, es handele sich bei dem Beklagten um eine juristische Person.

Außerdem liegt ein Verstoß gegen § 5 Abs. 1 Nr. 4 DDG vor, da zwar eine Handelsregisternummer genannt ist, nicht aber das Handelsregister selbst angegeben ist.

b) Ein weiterer Verstoß besteht gemäß § 5b Abs. 1 Nr. 3, 5a Abs. 2; 3a UWG in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 3 Abs. 1; 2 Nr. 3 und Nr. 4 PAngV, da der Beklagte bei Verpackungen über 10 Gramm nicht den Grundpreis gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 PAngV angibt.

c) Darüber hinaus bietet der Beklagte deutschen Verbrauchern in Deutschland unter der deutschen E-Mailadresse „info@kaffeehenk.de“ Waren an, bei denen in jedem Fall, wie sich aus dem weiteren Bestellvorgang gemäß Anlage K 4 ergibt, die anfallende Steuer hinzugesetzt wird. Wenn der entsprechende Steueranteil zwingend hinzugesetzt wird, ist dies gemäß § 2 Nr. 3 PAngV Teil des Gesamtpreises, der damit gemäß § 3 Abs. 1 PAngV in der Werbung anzugeben ist. Zusätzlich verstößt die Preisbewerlung des Beklagten gegen §§ 3a UWG in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 3 Abs. 1, 2 Nr. 3 und Nr. 4

PAngV, da es sich vorliegend um Marktverhaltensregelungen im Sinne der §§ 3 a handelt. Auch gemäß §§ 5b Abs. 1 Nr. 3; 5a Abs. 2 UWG ist der Gesamtpreis anzugeben, was unterlassen wird. Im Klageantrag III. wird auf die Anlage K3 Bezug genommen. Tatsächlich bezieht sich aber, wie sich zweifelsfrei aus der Begründung ergibt, der gesamte Vortrag auf die Anlage K4. Da der Antrag in Verbindung mit der Klagebegründung auszulegen ist, bezieht sich der Tenor auf die zutreffende Anlage K4.

- d) Zudem liegt für die angebotenen Verbrauchsgüterkaufverträge im Fernabsatz nicht die zwingend erforderliche Widerrufsbelehrung vor. Gemäß §§ 312c, 312d Abs. 1, 312g Abs. 1, 355 BGB ist der Beklagte verpflichtet, den Verbraucher über das ihm zustehende Widerrufsrecht zu belehren, wobei die Belehrung gemäß Art. 246 Abs. 3 Satz 2 EGBGB in einer deutlichen Gestaltung erfolgen muss und darüber hinaus eine Vielzahl von Formvorschriften einzuhalten sind.

Die Ausführungen unter Artikel 9 der allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechen weder in der Form noch vom Inhalt den Vorgaben der Bestimmungen. Sie sind bereits nicht hervorgehoben. Zudem sind weder die Widerrufsfrist noch der Empfänger der Erklärung ordnungsgemäß benannt. Auch ist das Muster-Widerrufsformular nicht beigefügt.

2. Die für die Unterlassungsansprüche erforderliche Wiederholungsgefahr wird aufgrund der bereits begangenen Wettbewerbsverstöße des Beklagten vermutet.
 3. Die Androhung der Ordnungsmittel beruht auf §§ 890 S. 2 ZPO.
 4. Gemäß § 13 Abs. 3 UWG ist der Beklagte verpflichtet, eine Abmahnungspauschale von 243,51 € brutto zu zahlen. Die von dem Kläger geltend gemachte Pauschale ist angemessen und nicht übersetzt (vergleiche MMR 2019, 173).
- III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung zur Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 2 ZPO.

Der Streitwert wurde unter Berücksichtigung der mehrfachen Verstöße entsprechend der Angabe des Klägers festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht dem Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewährt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

█

Vorsitzende Richterin am Landgericht